

BEANTWORTUNG INTERPELLATION

Gemeinderat

Nr. 227/2016

Interpellation Kobi: Wochenaufenthalter in Kriens

Eingang: 14. Januar 2016

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement / Finanzdepartement

Die Neue Luzerner Zeitung hat in ihrer Ausgabe vom 13. Januar 2016 einen Bericht über die "Jagd auf die Unehrlichen" publiziert. Gemeint damit sind Personen, welche als "unechte" Wochenaufenthalter in einer Gemeinde gemeldet sind bzw. sich in einer Gemeinde aufhalten ohne den Heimatschein zu deponieren oder sich als Wochenaufenthalter anmelden.

Im Bericht werden insbesondere die Anzahl der "abgeklärten Fälle" und "Anzahl Steuerverfügungen pro Jahr" der Stadt Luzern, Emmen, Meggen und Kriens mit einander verglichen.

	Wochenaufenthalter	Abgeklärte Fälle pro Jahr	Steuerverfügungen pro Jahr
Luzern	2542	110	80
Kriens	278	60	10
Emmen	174	40	15 – 20
Meggen	37	Vereinzelt	Vereinzelt

Die Zahlen sind so unterschiedlich und veranlassen den Interpellanten zu folgenden Fragen welche der Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Beantwortung der Fragen

Wie erklärt sich der Gemeinderat diese Unterschiede?

Anzahl Wochenaufenthalter

Studenten suchen Wohnraum in der Nähe einer Universität oder Fachhochschule. Aus diesem Grund ist die hohe Zahl von Wochenaufenthaltern in der Stadt Luzern nicht verwunderlich. Emmen und Kriens als Agglomerationsgemeinden sind als Wochenaufenthaltsort für Studenten ebenfalls eine bevorzugte Wohnlage.

Aufgrund der sehr zentralen und bevorzugten Lage (Bahnhof, See, Ausgang) dürfte die Stadt Luzern auch den ein oder anderen unechten "Wochenaufenthalter" anziehen.

Abgeklärte Fälle pro Jahr

Mit der Anmeldung als Wochenaufenthalter werden durch das Steueramt in einem ersten Schritt das Alter, die Wohnsituation (Konkubinat, Wohngemeinschaft) der Zuzugsort und bei Erwerbstätigkeit der Arbeitsort geprüft. Diese Abklärungen erfolgen aufgrund der dem Steueramt zur Verfügung stehenden Anmeldedaten gemäss Einwohnerkontrolle. Diese Abklärungen erfolgen rudimentär und sind in den obgenannten "abgeklärte Fälle pro Jahr" nicht enthalten.



Bei den 60 abgeklärten Fällen pro Jahr handelt es sich um eine Durchschnittszahl. Bei diesen Fällen wurden die näheren Umstände welche zum Wochenaufenthalt geführt haben näher abgeklärt.

Die jährlichen vertieften Abklärungen entsprechen ca. 22 % der in Kriens gemeldeten Wochenaufenthalter. Diese Zahl ist in etwa vergleichbar mit Emmen.

Steuerverfügungen pro Jahr

Bei den für Kriens ausgewiesenen 10 Feststellungsentscheiden handelt es sich um eine durchschnittliche Zahl pro Jahr. Zusätzlich erklären sich aufgrund der laufenden Abklärungen jeweils einige Personen dazu bereit, sich freiwillig in Kriens mit Heimatschein anzumelden. Für jene Personen muss kein Feststellungsentscheid erstellt werden sie erscheinen somit nicht in der Statistik.

Inwieweit wird abgeklärt, jedoch nicht verfügt?

Massgebend in welcher Gemeinde eine Person ihre Steuern zu entrichten hat, ist der Wohnsitz am 31. Dezember des Kalenderjahres. Aus diesem Grund finden die Abklärungen zum Wochenaufenthalt jeweils im Herbst statt.

Der Ablauf präsentiert sich wie folgt:

Die Einwohnerkontrolle erfasst einen neuen Wochenaufenthalter im System und übergibt ihm einen Fragebogen zu den Beweggründen des Wochenaufenthaltes. Dieser Fragebogen ist an das Steueramt zu retournieren. Wird der Fragebogen dem Steueramt nicht retourniert, wird dieser im Herbst durch das Steueramt erneut zugestellt und allenfalls gemahnt.

Die Neuaufnahme bei der Einwohnerkontrolle wird sowohl in Papierform (wöchentlich) und elektronisch dem Steueramt mitgeteilt.

Die im Steueramt eingehenden Meldungen betreffend Wochenaufenthalter werden in einer Liste erfasst und aufgrund der Anmeldedaten der Einwohnerkontrolle überprüft (Zuzugsort, Beruf, Arbeitsort, Alter). Anschliessend wird entschieden zu welchem Zeitpunkt nähere Abklärungen getroffen werden sollen. Besteht aufgrund der Zuzugsmeldung der Verdacht, dass es sich um einen fiktiven Wochenaufenthalter handeln könnte (Zuzug aus näherer Umgebung, Konkubinat, weit entfernter Arbeitsort oder Arbeitslos) erfolgt die Abklärung normalerweise noch im selben Jahr. Bei Studenten erfolgt die Abklärung in der Regel erst nach etwa 3 Jahren.

Wird aufgrund der Abklärungen festgestellt, dass der Wochenaufenthalt in Kriens aus steuerrechtlicher Sicht toleriert werden kann, wird der Fall zur erneuten Prüfung für 1 bis 3 Jahre zurückgestellt. Ist der Wochenaufenthalt aus steuerrechtlicher Sicht fiktiv, wird ein Feststellungsentscheid (Steuerpflichtig in Kriens) erlassen.

Als Wochenaufenthalter im steuerrechtlichen Sinn können sich folgende Personengruppen anmelden:

- Personen in Ausbildung (Lehrlinge und Studenten)
- Personen in sozialen Einrichtungen (Heime)
- Erwerbstätige, welche sich während der Woche in der Nähe des Arbeitsortes aufhalten und



ihnen die tägliche Rückkehr an den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht zugemutet werden kann. An den Wochenenden erfolgt die regelmässige Rückkehr an den eigentlichen Wohnort (Familie, Freunde etc.) und es bestehen enge Verbindungen zum zivilrechtlichen Wohnsitz (z.B. Vereinstätigkeit, politische Aktivität, Wohnsitz des Lebenspartners).

Kein Wochenaufenthalt im steuerrechtlichen Sinn wird begründet bei:

- Wohnort und Aufenthaltsort liegen nahe beisammen (z.B. Heimatschein in Hergiswil NW deponiert und in Kriens angemeldet als Wochenaufenthalter).
- Konkubinat
- Wochenaufenthalt dauert bereits mehr als 5 Jahre
- Steuerpflichtige Person hat das 30. Altersjahr überschritten
- Der Wohnsitz war zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal für längere Zeit in Kriens
- Komfortable Wohnverhältnisse (z.B. hohe Mietkosten, grosse Wohnung).

Welche konkreten Massnahmen werden erwogen, damit unechte Wochenaufenthalter ermittelt werden?

Gemäss Art. 12 des Registerharmonisierungsgesetzes besteht für Vermieterinnen und Vermieter sowie für Liegenschaftsverwaltungen eine gesetzliche Auskunftspflicht. Diverse Verwaltungen informieren die Einwohnerkontrolle über ein- und ausziehende Personen in ihren Liegenschaften. Da es sich aber nur um eine Auskunftspflicht handelt, sind die Meldungen längst nicht vollständig. Werden Ein- und Wegzugsmeldungen der Einwohnerkontrolle mitgeteilt, werden diese kontrolliert. Regelmässig fordert die Einwohnerkontrolle die bisher nicht angemeldeten Personen auf, sich innerhalb einiger Tage in Kriens anzumelden. Schwieriger wird es bei Personen, welche sich in Kriens aufhalten ohne sich anzumelden (z.B. Rückkehr zu Eltern, Einzug bei Kollegen, Freunden, Lebenspartnern). Hier ist es äussert schwierig bis unmöglich jene Personen ausfindig zu machen. Häufig können solche Personen nur durch Zufall oder Hinweise aus der Bevölkerung eruiert werden (Sehr selten).

Was unternimmt der Gemeinderat, damit sich die Steuerverfügungen erhöhen?

Die vom Steueramt Kriens vorgenommenen Abklärungen sind ausreichend und zielführend.

Hinweisen wird nachgegangen und bei unklaren Meldeverhältnissen werden durch die Einwohnerkontrolle zusätzliche Abklärungen getroffen.

Kriens, 27. April 2016